



# Samtgemeinde *Horneburg*

## Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Horneburg

### Präambel

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nieders. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 7. Oktober 2003 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Horneburg erlassen:

### § 1

#### Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Samtgemeinde Horneburg ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall einer Umnummerierung.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in ca. 2 m Höhe anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht sein.
- (5) Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an den Pfosten eines Zaunes oder der Mauer des Vorgartens angebracht werden.
- (6) Liegt das Gebäude mehr als 15 m hinter der Straßenfluchtlinie zurück oder ist es infolge eines stark bewachsenen Vorgartens von der Straße nicht genügend einzusehen, so ist die Hausnummer an der Grundstückseinfriedigung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückszufahrt anzubringen.
- (7) Die Nummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Samtgemeinde zu erneuern.

- (8) Vorhandene Hausnummern, die von den Regelungen des Absatzes 2 abweichen, können belassen werden, insbesondere wenn sie Bestandteil des Mauerwerks sind, oder für die Erhaltung in der alten Form ein künstlerisches, kulturelles oder geschichtliches Interesse besteht.
- (9) Die Samtgemeinde Horneburg teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit. Die Schilder sind innerhalb eines Monats anzubringen.

Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Horneburg vom 19. Januar 1972 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 11. Dezember 1984 außer Kraft.

Horneburg, den 7. Oktober 2003

### **Samtgemeinde Horneburg**

L. S. Die Samtgemeindebürgermeisterin  
gez. Harms  
(Harms)

---

Die Verordnung ist im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 45 vom 20. November 2003 veröffentlicht worden.